

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Beteiligung des Kantons  
an Innovationsförderungsmassnahmen**

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

Der Kanton beteiligt sich an Massnahmen zur Innovationsförderung in den Jahren 2006 bis 2009 mit jährlich maximal Fr. 100 000.–.

§ 2

Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt Massnahmen und Beitragshöhe und beauftragt die zur Umsetzung geeigneten Leistungserbringer.

§ 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Zug, ..... 2005

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1